



Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
(EJPD)  
Bundesamt für Polizei (Fedpol)  
Guisanplatz 1A  
3003 Bern

**Per Email versandt:**

[kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch](mailto:kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch)

Bern, der 26. Juli 2022

**Stellungnahme des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV-FSA) zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Bearbeitung von Flugpassagierdaten zur Bekämpfung von terroristischen und anderen schweren Straftaten (Flugpassagierdatengesetz, FPG)**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin,

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Anwaltsverband bedankt sich für die Einladung zum oben genannten Vernehmlassungsverfahren und nimmt nachfolgend Stellung.

Der SAV lehnt den vorliegenden Entwurf für das neue Flugpassagierdatengesetz (FPG) ab. Der SAV fordert den Bundesrat auf, einen neuen Entwurf vorzulegen, der insbesondere die aktuelle europäische Rechtsprechung berücksichtigt sowie das anwaltliche Berufsgeheimnis ausdrücklich schützt.

Das FPG legalisiert die bestehende Massenüberwachung von bereits vielen Flugpassagieren und dehnt diese auf alle Flugpassagiere aus. Die Massenüberwachung aller Flugpassagiere mit entsprechender Vorratsdatenspeicherung erfolgt ohne Anlass und Verdacht. Dabei kollidiert bereits die bestehende strafprozessuale Vorratsdatenspeicherung, wie sie in vielen europäischen Staaten von höchsten Gerichten für unzulässig erklärt wurde, mit den Grund- und Menschenrechten, untergräbt aber auch das Anwaltsgeheimnis sowie weitere gesetzlich geschützte Berufsgeheimnisse. Die bestehende strafprozessuale Vorratsdatenspeicherung mit einer Speicherdauer von sechs Monaten ist Gegenstand eines Verfahrens am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGH). Das FPG sieht sogar eine Vorratsdatenspeicherung mit einer Speicherdauer von fünf Jahren vor.

Der SAV verweist bei seiner Ablehnung insbesondere auf das Urteil C-817/19 des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 21. Juni 2022.<sup>1</sup> Das Urteil ist von erheblicher Bedeutung für die Schweiz, nachdem das FPG inhaltlich ausdrücklich auch mit dem einschlägigen europäischen Recht begründet wird. Die Schweiz zählt nicht nur zum europäischen Sicherheitsraum, insbesondere mit den Schengener Abkommen, sondern auch zum europäischen Grundrechtsraum gemäss der Europäische Menschenrechtskonvention.

Der EuGH hielt im erwähnten Urteil fest, dass die *«Achtung der Grundrechte eine Beschränkung der in der PNR-Richtlinie vorgesehenen Befugnisse auf das absolut Notwendige»* erfordert. Die Überwachung aller Flüge ist gemäss dem EuGH nur *«in einer Situation [zulässig], in der es nach der Einschätzung des betreffenden Mitgliedstaats hinreichend konkrete Umstände für die Annahme gibt, dass er mit einer als real und aktuell oder vorhersehbar einzustufenden terroristischen Bedrohung konfrontiert ist»* und dabei *«die Grenzen des absolut Notwendigen nicht überschritten»* werden.

Und: *«Ohne eine solche terroristische Bedrohung darf die Anwendung der Richtlinie nicht auf alle EU-Flüge ausgedehnt werden, sondern muss sich auf EU-Flüge beschränken, die etwa bestimmte Flugverbindungen, bestimmte Reismuster oder bestimmte Flughäfen betreffen, für die es nach der Einschätzung des betreffenden Mitgliedstaats Anhaltspunkte gibt, die eine Anwendung der Richtlinie rechtfertigen können. Die absolute Notwendigkeit ihrer Anwendung auf die ausgewählten EU-Flüge muss nach Maßgabe der Entwicklung der Bedingungen, die ihre Auswahl gerechtfertigt haben, regelmäßig überprüft werden.»*

Im Hinblick auf den geforderten neuen Entwurf nehmen wir zum vorliegenden Entwurf dennoch Stellung, um handwerkliche und inhaltliche Fehler und Probleme sowie mögliche Anpassungen und Verbesserungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufzuzeigen. Der vorliegende Entwurf wird aufgrund der neuen europäischen Rechtsprechung grundlegend überdacht werden müssen.

---

<sup>1</sup> Urteil: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX:62019CJ0817> ;

Medienmitteilung auf Deutsch: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-06/cp220105de.pdf> ;

Medienmitteilung auf Französisch: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-06/cp220105fr.pdf>.

## Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des VE-FPG

	<b>Antrag Proposition</b>	<b>Begründung / Bemerkungen Justification / Remarques</b>
Art. 1 lit. a / b FPG	Umgekehrte Reihenfolge von lit. a und lit. b	Die Litera sollten der Reihenfolge bzw. Systematik im Gesetz entsprechen, das heisst, zuerst die Pflichten der Luftfahrtunternehmen (2. Abschnitt) und danach die Bearbeitung von Daten (3. Abschnitt) und schliesslich die PIU (6. Abschnitt)
Art. 2 Abs. 3 FPG	Ergänzung: «[...] <i>keine besonders schützenswerten Personendaten nach Artikel 5 Buchstabe c des Datenschutzgesetzes (DSG) vom 25. September 2020 übermitteln.</i> »	Mit dem Verweis auf das neue Datenschutzgesetz wird klargestellt, dass das FPG keine eigene Definition von «besonders schützenswerten Personendaten» kennt.
Art. 2 Abs. 4 FPG	Ergänzung: « <i>Die Übermittlung erfolgt insbesondere geschützt durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Das fedpol veröffentlicht die festgelegten technischen Einzelheiten der Übermittlung.</i> »	Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und offengelegte Protokolle gelten als «Best Practice» um die Datensicherheit zu gewährleisten. Mit der ausdrücklichen Erwähnung in Art. 2 Abs. 2 FPG wird auf Gesetzesstufe sichergestellt, dass diese «Best Practice» auch für die Übermittlung von Flugpassagierdaten gilt.
Art. 3 FPG	Ergänzung: « <i>und die Gesetzgebung im betreffenden Staat für die Flugpassagierdaten einen angemessenen oder geeigneten Schutz gewährleistet.</i> »	Art. 16 Abs. 1 u. 2 des neuen Datenschutzgesetzes (nDSG) sehen vor, dass die Bekanntgabe von Personendaten in andere Staaten bedingt, dass die dortige Gesetzgebung einen angemessenen (Abs. 1) oder geeigneten (Abs. 2) Datenschutz gewährleistet. Mit der ausdrücklichen Erwähnung in Art. 3 FPG wird sichergestellt, dass dieser Standard, den das nDSG vorgibt, auch für Flugpassagierdaten gilt. Da in der Schweiz ausserdem Völkerrecht grundsätzlich Vorrang vor Landesrecht genießt, wird mit der ausdrücklichen Erwähnung sichergestellt, dass der Standard gemäss nDSG nicht ausgehöhlt wird.
Art. 5	Ersetzung: « <i>angemessen,</i>	Die Beschränkung auf eine schriftliche Information, das heisst grundsätzlich auf

	<b>Antrag Proposition</b>	<b>Begründung / Bemerkungen Justification / Remarques</b>
	<i>verständlich und in leicht zugänglicher Form statt «schriftlich».</i>	Papier, ist nicht zeitgemäss. Die Information sollte unabhängig vom verwendeten Kommunikationsmedium angemessen erfolgen, so wie es auch Art. 19 Abs. 1 des neuen Datenschutzgesetzes vorsieht, wobei die weitere Ergänzung <i>«verständlich und in leicht zugänglicher Form»</i> sicherstellt, dass die betroffenen Personen tatsächlich informiert werden und die Informationen beispielsweise nicht in schwer verständlichen und umfangreichen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) versteckt werden können.
Art. 6 Abs. 1–4 FPG	Ersetzung: <i>«Als terroristische und andere schwere Straftaten gelten die Straftaten gemäss Anhang 1.»</i>	Die betroffenen Straftaten sollten für Rechtssicherheit und Verständlichkeit der betroffenen Personen in einem Anhang zum Gesetz und mit Verweis auf schweizerisches Strafrecht bzw. Nebenstrafrecht ausdrücklich als Katalog aufgeführt werden. Ein Anhang genügt, so dass die vorgesehenen einzelnen Anhänge 1 und 2 durch einen einzelnen Anhang 1 ersetzt werden  Der EUGH hat im erwähnten Urteil unter anderem die Anwendung der Sammlung von Passagier auf Fälle beschränkt, welche einen objektiven Zusammenhang mit Passagierflügen aufweisen, unter Ausschluss von sogenannter «üblichen Kriminalität», selbst wenn sie schwer sein sollte. Aus diesem Grund sollten folgende Deliktskategorien von Anhang 2 gemäss Entwurf ausgenommen werden sollten: 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 15, 17, 18, 21, 24, 25, 26.
Art. 6 Abs. 6 FPG	Ergänzung: <i>«c. Daten gemäss Art. 2 Abs. 3 FPG, um sie zu löschen.»</i>	Gemäss Art. 2 Abs. 3 FPG muss die PIU besonders schützenswerte Personendaten, die Luftverkehrsunternehmen fälschlicherweise liefern, umgehend löschen. Die Löschung stellt eine Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten dar, die entsprechend ausdrücklich erwähnt werden muss.
Art. 7 Abs. 1 lit. d FPG	Streichung: <i>«oder geplanten».</i>	Litera d lässt offen, was unter «geplanten Straftaten» zu verstehen ist und der erläuternde Bericht schweigt sich dazu aus. Alternativ könnte der Begriff definiert werden.

	<b>Antrag Proposition</b>	<b>Begründung / Bemerkungen Justification / Remarques</b>
Art. 7 Abs. 2 FPG	Ergänzung: «[...] auf ihre <b>Richtigkeit</b> hin zu überprüfen. <b>Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren.</b> »	Die Übermittlung ihrer Daten an Behörden kann für die betroffenen Personen erhebliche Auswirkungen haben. Die Übereinstimmungen müssen deshalb nicht nur plausibel, sondern richtig sein. Auch ist das Ergebnis der Überprüfungen zu dokumentieren, damit eine wirksame Aufsicht und ein wirksamer Rechtsschutz gewährleistet sind.
Art. 7 Abs. 3 FPG	Ergänzung: «Automatisch erzielte Übereinstimmungen sind vor ihrer Übermittlung an die zuständige Behörde <b>unverzüglich</b> manuell [...] zu überprüfen. <b>Die Überprüfung muss dokumentiert werden.</b> »	Automatisch erzielte Übereinstimmungen sind wenig verlässlich, wie es der EuGH im erwähnten Urteil festgehalten hat. Auch haben automatisch erzielte Übereinstimmungen direkte rechtliche Folgen wie beispielsweise eine längere Aufbewahrungsdauer gemäss Art. 16 Abs. FPG. Daher müssen automatisch erzielte Übereinstimmungen unverzüglich manuell überprüft zu werden. Die Überprüfung muss dokumentiert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Überprüfung effektiv und gewissenhaft durchgeführt wird sowie zu einem späteren Zeitpunkt überprüfbar ist. Wird zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere bei Ermittlungen, festgestellt, dass eine automatisch erzielte Übereinstimmung falsch war – und damit auch der daraus fließende Verdacht –, dann das falsch positive Ergebnis korrigiert werden.
Art. 8 Abs. 1 FPG	Ersetzung: Bestätigung durch eine richterliche Behörde.	Ob eine Straftat vorliegt, bestätigen in einem Rechtsstaat richterliche Behörden, wozu die PIU offensichtlich nicht zählt. Im vorliegenden Sachzusammenhang wäre eine Bestätigung durch das Bundesverwaltungsgericht naheliegend.
Art. 8 Abs. 1 lit. b FPG	Streichung von «lit. b der Nachrichtendienst des Bundes (NDB).»	Das FPG dient gemäss Art. 1 lit. a FPG der Ermittlung, Verfolgung usw. von Straftaten. Der Nachrichtendienst des Bundes ist keine Strafverfolgungsbehörde (vgl. Art. 6 NDG e contrario).
Art. 9 FPG	Streichung.	Mit diesem Art. würde eine allgemeine Rasterfahndung ohne Anlass und Verdacht eingeführt. Eine solche Rasterfahndung geht erheblich über den bereits weitreichenden, personenbezogenen Datenabgleich mit Informationssystemen gemäss Art. 7 hinaus und ist offensichtlich unverhältnismässig.

	<b>Antrag Proposition</b>	<b>Begründung / Bemerkungen Justification / Remarques</b>
Art. 9 Abs. 3	Sofern keine Streichung von Art. 9 FPG erfolgt: Ergänzung: <i>«Es dürfen dabei keine selbstlernende Systeme eingesetzt werden.»</i>	Die Kriterien müssen vorgängig festgelegt werden. Es ist deshalb, auch im Einklang mit dem erwähnten EuGH-Urteil, festzuhalten, dass die Kriterien nicht mit Technologien der künstlichen Intelligenz im Rahmen von selbstlernenden Systemen (maschinelles Lernen) festgelegt werden dürfen.
Art. 9 Abs. 5 FPG	Sofern keine Streichung von Art. 9 FPG erfolgt: Ergänzung: <i>«Die Ergebnisse der Überprüfung werden veröffentlicht.»</i>	Mit der Veröffentlichung wird ein Anreiz für die PIU geschaffen, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, und gleichzeitig das Vertrauen der Rechtsunterworfenen durch Transparenz gestärkt.
Art. 9 Abs. 6 lit. b FPG	Sofern keine Streichung von Art. 9 FPG erfolgt: Ersetzung als Art. 9 Abs. 6 FPG: <i>«Als Straftaten nach Artikel 6 Absätze 2–3, für deren Bekämpfung Beobachtungslisten eingesetzt werden dürfen, gelten Straftaten gemäss Anhang 2.»</i> (Und Art. 9 Abs. 6 lit. a FPG als Art. 7 FPG).	Die betroffenen Straftaten sollten für Rechtssicherheit und Verständlichkeit der betroffenen Personen in einem Anhang zum Gesetz und mit Verweis auf schweizerisches Strafrecht bzw. Nebenstrafrecht ausdrücklich als Katalog aufgeführt werden.
Art. 10 FPG	Streichung.	Das FPG dient gemäss Art. 1 lit. a FPG der Ermittlung, Verfolgung usw. von Straftaten. Der Nachrichtendienst des Bundes ist keine Strafverfolgungsbehörde (vgl. Art. 6 NDG e contrario).
Art. 11 FPG	Ergänzung: Überprüfung und Dokumentation von Anträgen sowie um einen zweiten Absatz: <i>«Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz, welches die Tätigkeit der adressierten Behörde regelt.»</i>	Die Übermittlung ihrer Daten an Behörden kann für die betroffenen Personen auch im Einzelfall erhebliche Auswirkungen haben. Es muss deshalb klar festgelegt werden, wie ein Antrag zu prüfen ist. Auch ist das Ergebnis der Überprüfungen zu dokumentieren, damit eine wirksame Aufsicht und ein wirksamer Rechtsschutz gewährleistet sind. Der Rechtsschutz soll sich nach dem jeweiligen Gesetz, welches die Tätigkeit der adressierten Behörde regelt, richten.

	<b>Antrag Proposition</b>	<b>Begründung / Bemerkungen Justification / Remarques</b>
Art. 11 lit. b FPG	Streichung.	Das FPG dient gemäss Art. 1 lit. a FPG der Ermittlung, Verfolgung usw. von Straftaten. Der Nachrichtendienst des Bundes ist keine Strafverfolgungsbehörde (vgl. Art. 6 NDG e contrario).
Art. 11 lit. c FPG	Streichung	Die Weiterleitung an eine ausländische Behörde sollte ausschliesslich dem dafür geschaffenen Gesetz, nämlich dem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG), unterstellt sein. Der Europol-Staatsvertrag bildet keine ausreichende Grundlage.
Art. 12 FGP	Verschiebung	Systematisch sollte Art. 12 FGP zwischen Art. 9 und dem (jetzigen) Art. 10 FGP positioniert werden.
Art. 12 Abs. 1 FPG	Ersetzung: « <i>Besteht der <b>hinreichende Verdacht</b> [...].</i> »	Die StPO kennt keinen «konkreten Verdacht». Es nicht erforderlich oder sinnvoll, eine neue Verdachtskategorie einzuführen, zumal eine Koordination mit der StPO wünschenswert ist. Dieses Ziel wird mit «hinreichend» statt «konkret» erreicht.
Art. 12 Abs. 2 FPG	Ergänzung: « <i>[...] einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten <b>gemäss Art. 6 Abs. 6 FPG</b> [...].</i> »  <i>Ergänzung mit neuem Absatz: «3 Übereinstimmungen, die keinen Anlass zu einer Meldung geben, werden nicht gespeichert.»</i>	Klarstellung, welche besonders schützenswerten Personendaten übermittelt werden dürfen, nämlich jene, die bearbeitet werden dürfen.  Klarstellung, dass Übereinstimmungen gemäss Art. 9 FGP, die keinen Anlass zu einer Meldung geben, nicht gespeichert werden, weil es dafür an der Erforderlichkeit fehlt.
Art. 14 FPG	Ergänzung: « <i>Pseudonymisieren ist das Ersetzen von Namen und anderen Identifikationsmerkmalen durch ein Kennzeichen mit dem Zweck, die Bestimmung der</i>	Pseudonymisieren ist kein Rechtsbegriff und deshalb zu definieren. Die Ergänzung orientiert sich an der entsprechenden Definition im deutschen Datenschutzrecht.

	<b>Antrag Proposition</b>	<b>Begründung / Bemerkungen Justification / Remarques</b>
	<i>betroffenen Personen wesentlich zu erschweren.»</i>	
Art. 15 Abs. 6 FPG	Ergänzung: « <i>Das Bundesverwaltungsgericht veröffentlicht seine Entscheidungen.</i> »	Mit der Veröffentlichung der Entscheide wird ein Anreiz für die PIU und das Bundesverwaltungsgericht geschaffen, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, und gleichzeitig das Vertrauen der Rechtsunterworfenen durch Transparenz gestärkt. Die Praxis des Bundesgerichts bei überwachungsrechtlichen Entscheidungen zeigt, dass solche Entscheide früher oder später im Rahmen der verfassungsmässig garantierten Justizöffentlichkeit veröffentlicht werden können. Auch bei den Passagierdaten soll keine Kabinettsjustiz stattfinden.
Art. 16 Abs. 1 FPG	Ersetzung: [...] werden <b>sechs Monate</b> nach ihrem Eingang [...].»	Die Frist von sechs Monaten entspricht der umstrittenen Frist bei der bestehenden strafprozessualen Vorratsdatenspeicherung.  Die Tatsache, dass die Daten nach sechs Monaten pseudonymisiert werden, heilt die datenschutz- und grundrechtlichen Bedenken einer exzessiven Speicherung auf Vorrat nicht; diese Pseudonymisierung bietet eigentlich nur Schutz gegen gewisse Datenlecks und gewährt (durch Art. 15 Abs. 1 FPG) eine etwas höhere Schranke für die Auswertung. Es wäre aber möglich, nach sechs Monaten ausgewählte Flugpassagierdaten (pseudonymisiert) zu speichern, falls die Prüfung gemäss Art. 7 FGP einen Treffer ergeben hat, die Rasterprüfung gemäss Art. 9 Anlass zu einer Übermittlung gegeben hat, oder sonstwie (auch auf Anfrage hin) die Daten übermittelt wurden. Eine solche Regelung könnte sich in einem weiteren Absatz finden.
Art. 16 Abs. 2 FPG	Ersetzung: Regelung der maximalen Aufbewahrungsdauer im Gesetz.	Die maximale Aufbewahrungsdauer für alle Daten und nicht allein jene gemäss Art. 16 Abs. 1 FPG ist im Gesetz zu regeln.
Art. 17 FPG	Ersetzung/ Ergänzung: « <i>Die Datenschutzstelle von fedpol</i>	Mit der Veröffentlichung wird ein Anreiz für die PIU geschaffen, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, und für die Datenschutzstelle, eine

	<b>Antrag Proposition</b>	<b>Begründung / Bemerkungen Justification / Remarques</b>
	<i>überwacht die Einhaltung der <b>Bearbeitung von Personendaten gemäss diesem Gesetz. Die Datenschutzstelle veröffentlicht einen jährlichen Aufsichtsbericht.</b></i>	wirksame Aufsichts auszuüben, und gleichzeitig das Vertrauen der Rechtsunterworfenen durch Transparenz gestärkt. Mit der Formulierung «Bearbeitung von Personendaten» wird die Formulierung gemäss allgemeinem Datenschutzrecht verwendet und klargestellt, dass es – auch mit Blick auf den Schutz der betroffenen Personen vor Missbrauch – um die Aufsicht über Bearbeitungsvorgänge geht.
Art. 18 Abs. 2 FPG	Streichung.	Pseudonymisierte Daten sind Personendaten gemäss Art. 5 lit. a des neuen Datenschutzgesetzes und müssen deshalb sachlogisch vom Auskunftsrecht erfasst sein. Art. 14 Abs. 1 FPG zeigt, dass die PIU die Pseudonymisierung auch tatsächlich aufheben kann.
Art. 18 Abs. 3 FPG	Streichung.	Die Konsultation der Behörden ist überflüssig. Art. 18 Abs. 1 FPG verweist auf das Auskunftsrecht gemäss dem neuen Datenschutzgesetz (nDSG). Bei Bedarf kann die Auskunft gemäss Art. 26 Abs. 2 lit. b nDSG verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden.
Art. 21 Abs. 1 FPG	Ersetzung: «[...] einen <b>angemessenen oder geeigneten Schutz</b> [...]»	Art. 16 Abs. 1 u. 2 des neuen Datenschutzgesetzes (nDSG) sehen vor, dass die Bekanntgabe von Personendaten in andere Staaten bedingt, dass die dortige Gesetzgebung einen angemessenen (Abs. 1) oder geeigneten (Abs. 2) Datenschutz gewährleistet. Mit der ausdrücklichen Erwähnung in Art. 3 FPG wird sichergestellt, dass dieser Standard, den das nDSG vorgibt, auch für Flugpassagierdaten gilt. Da in der Schweiz ausserdem Völkerrecht grundsätzlich Vorrang vor Landesrecht genießt, wird mit der ausdrücklichen Erwähnung sichergestellt, dass der Standard gemäss nDSG nicht ausgehöhlt wird.
Art. 21 Abs. 2 FPG	Ergänzung: «[...] <b>abschliessen, soweit das jeweilige nationale Recht einen angemessenen oder geeigneten Schutz dieser Daten gewährleistet.</b> »	Mit der Ergänzung wird der Standard gemäss nDSG auch für Fedpol gewährleistet.

	<b>Antrag Proposition</b>	<b>Begründung / Bemerkungen Justification / Remarques</b>
Art. 22 Abs. 2 FPG	<p>Ergänzung: «<i>c. und ein angemessener oder geeigneter Schutz der Daten gewährleistet ist.</i>»</p> <p>Ergänzung mit neuem Absatz: «<i>4 Die betreffende Person wird über die Ermittlung informiert.</i>»</p>	<p>Mit der Ergänzung wird der Standard gemäss nDSG auch bei solcher Amtshilfe gewährleistet.</p> <p>Die betreffende Person hat durch die Information die Möglichkeit, einen effektiven Rechtsschutz beanspruchen zu können.</p>
Art. 23 Abs. 3 FPG	<p>Ersetzung: «<i>[...] kein <b>hinreichender Verdacht</b> [...].</i>»</p>	<p>Die StPO kennt keinen «begründeten Verdacht» in einem passenden Zusammenhang. Es nicht erforderlich oder sinnvoll, eine neue Verdachtskategorie einzuführen. Die StPO kennt hingegen einen «hinreichenden Verdacht», so insbesondere bei Zwangsmassnahmen (Art. 1987 Abs. 1 lit. b StPO).</p>

Der Schweizerische Anwaltsverband dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Präsidentin SAV

Birgit Sambeth Glasner

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sambeth Glasner', followed by a long horizontal flourish.

Generalsekretär SAV

René Rall

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'R', followed by a horizontal flourish.